

Merkblatt

Die Mittel aus der

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

- dürfen nur bei einer Beratungsstelle beantragt werden
- sind steuerfrei
- sind nicht vor Pfändung geschützt
- dürfen nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden
- auf die Mittel aus der Bundesstiftung besteht kein Rechtsanspruch

Die folgenden fehlenden Unterlagen müssen umgehend in Kopie nachgereicht werden:

- Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltsgenehmigung/-verlängerung
- Mutterpass (Seite mit Namen und Anschrift und Seite mit errechnetem Entbindungstermin)
- Einkommensnachweise der letzten 3 Monate:
 - Lohn- oder Gehaltsabrechnungen
 - Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld I / Arbeitslosengeld II / Sozialgeld / Sozialhilfe
 - Bewilligungsbescheid Wohngeld
 - Bewilligungsbescheid Asylbewerberleistungsgesetz
 - Nachweis über Unterhaltszahlungen
 - Elterngeldbescheid
 - Leistungsbescheid oder Kontoauszug Kindergeld/Kinderzuschlag
 - Selbständige: BWA / Gewinn- und Verlustaufstellung
- Nachweis der Antragstellung auf Babyerstaussattung und Schwangerschaftskleidung
 - beim KCA/Jobcenter (Alg II)
 - beim MKK (AsylbLG)
- Nachweis der Unterkunftskosten
 - Mietvertrag und letzter Kontoauszug der Mietüberweisung
 - Heizkosten-/Nebenkostenabrechnung
 - Bei Eigentum: Wohnfläche, Baujahr und monatliche Ratenzahlungen
- Sonstiges:

Wenn die Unterlagen nicht bis zum _____ in Kopie vorliegen, kann der Antrag nicht mehr bearbeitet werden.

Bitte werfen Sie die Unterlagen in Kopie in unseren Briefkasten ein!

WICHTIG: Eine Kopie der Geburtsurkunde ist bald möglichst, jedoch innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes vorzulegen.

Name des*der Berater*in